



Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der UTS Biogas GmbH, der UTS Biogastechnik GmbH, der UTS Products GmbH, der NEO GmbH, der UTS International GmbH und UTS Service GmbH

Stand: 17.10.2012, Version 4

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEB“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen, die Lieferungen und Leistungen im Rahmen von Kauf-, Liefer- und/oder Werklieferungsverträgen an die UTS Biogas GmbH und/oder die UTS Biogastechnik GmbH und/oder die UTS Products GmbH (im Folgenden jeweils einzeln und auch zusammen „UTS“) genannt, erbringen.

(2) Auftragnehmer im Sinne dieser AEB ist, wer Lieferungen und/oder Leistungen im Rahmen von Kauf-, Liefer- und/oder Werklieferungsverträgen an UTS erbringt.

(3) Diese AEB enthalten die zwischen UTS und dem Auftragnehmer ausschließlich geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit diese nicht durch individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien ganz oder teilweise geändert werden. Von diesen AEB abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt und es wird ihnen hiermit von Seiten UTS ausdrücklich widersprochen.

(4) Diese AEB gelten nicht für Leistungen, die im Rahmen von Werkverträgen im Sinne der § 631 ff. BGB von einem Werkunternehmer für UTS erbracht werden.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Willenserklärungen von UTS, die auf einen Vertragsabschluss gerichtet sind, also Angebote und Annahmen, bedürfen der Schriftform. Dabei entspricht ein Faxschreiben der Schriftform. Ein Vertrag kommt insbesondere nicht durch die bloße Erbringung einer Lieferung und/oder Leistung durch den Auftragnehmer zustande und auch nicht durch die Bezahlung einer Rechnung seitens UTS.

(2) UTS ist berechtigt seine Willenserklärung, die auf den Vertragsabschluss gerichtet ist, kostenfrei innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, sofern der Auftragnehmer diese gegenüber UTS nicht zwischenzeitlich unverändert bestätigt hat.

(3) Angebote des Auftragnehmers sind für UTS kostenfrei und unverbindlich, auch wenn sie auf Anfrage seitens UTS erstellt worden sind.

(4) Für eine Leistungserbringung ohne schriftliche gegenseitige Vereinbarung oder ohne zugrunde liegende schriftliche Bestellung seitens UTS erhält der Auftragnehmer kein Entgelt. UTS kann eine solche nicht vereinbarte Lieferung und/oder Leistung nach eigenem Ermessen nutzen oder aber die Entfernung und/oder die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verlangen.



§ 3 Preise und Rechnungslegung

(1) Alle vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie sind im Vertrag schriftlich festgelegt und schließen sämtliche Aufwendungen und Auslagen im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein. Mitabgegolten sind insbesondere die Kosten für einen etwaigen Transport des Leistungsgegenstands, seine Versicherung und seine Verpackung, sowie etwaige Reisezeiten und Reisekosten des Auftragnehmers. UTS trägt nur solche Kosten, die im Vertrag ausdrücklich spezifiziert sind.

(2) Rechnungen haben den jeweils geltenden Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes zu entsprechen und sind mit separater Post an UTS zu senden; in einer Rechnung dürfen nicht mehrere Bestellungen der UTS zusammengefasst werden; die Bestellnummer von UTS ist auf der Rechnung anzugeben. Teilzahlungen erfolgen nur, sofern diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

(3) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist UTS unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

(4) Unbestrittene Rechnungen des Auftragnehmers sind nach Wahl seitens UTS entweder binnen 14 Tagen mit 3% Skonto oder binnen 30 Tagen ohne Skonto nach Eingang der Rechnung bei UTS zur Zahlung fällig.

(5) Im Falle des Zahlungsverzugs hat UTS auf schriftliches Verlangen vom Auftragnehmer hin auf den Rechnungsbetrag Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem Basiszinssatz zu bezahlen.

(6) Die Abtretung von Forderungen gegen UTS durch den Auftragnehmer an Dritte ist ausgeschlossen

§ 4 Fristen und Folgen von Fristüberschreitungen

(1) Vereinbarte Fristen für die Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so hat der Auftragnehmer UTS sofort schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Liefert oder leistet der Auftragnehmer nicht innerhalb einer von UTS gesetzten Nachfrist, so ist UTS berechtigt, ohne Androhung, die Annahme zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zum Rücktritt ist UTS auch dann berechtigt, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht verschuldet hat. Die UTS durch den Verzug des Auftragnehmers, insbesondere durch eine deshalb notwendige anderweitige Eindeckung, entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.



§ 5 Abwicklung und Lieferung

(1) Zur Leistungserbringung darf der Auftragnehmer Subunternehmer nur mit Zustimmung des Auftraggebers befragen, soweit es sich nicht lediglich um die Zulieferung marktgängiger Teile handelt. Lieferabrufe sind hinsichtlich der Art und Menge der abgerufenen Ware sowie der Lieferzeit verbindlich. Teillieferungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

(2) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer des Auftraggebers sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.

(3) Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige -systemtechnische, wie auch nutzungsbezogene- Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für UTS erstellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat zu liefern.

§ 6 Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

(1) Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der vom UTS angegebenen Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss der Abnahme durch UTS auf diese über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen nicht eine Abnahmeerklärung.

(2) Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf UTS über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

§ 7 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Untersuchungsaufwand

(1) Eine Wareneingangskontrolle findet im Hinblick auf offenkundige Mängel statt. Verborgene Mängel rügt UTS, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge für alle innerhalb von vierzehn Tagen ab Feststellung gerügten Mängel.

(2) Sendet UTS mangelhafte Ware zurück, so ist sie zudem berechtigt, dem Auftragnehmer den Rechnungsbetrag zurück zu belasten zzgl. einer Aufwandspauschale von 5 % des Preises der mangelhaften Ware. Den Nachweis höherer Aufwendungen behält sich UTS vor. Der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

§ 8 Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

(1) Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen und mangelhafte Leistungen mangelfrei zu wiederholen. Im Falle von Entwicklungs- oder



Konstruktionsfehlern ist UTS berechtigt, sofort die in § 8 (3) vorgesehenen Rechte geltend zu machen.

(2) Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen bedarf der Zustimmung seitens UTS. Während der Zeit, in der sich der Gegenstand der Lieferung oder Leistung nicht in Gewahrsam von UTS befindet, trägt der Auftragnehmer die Gefahr des zufälligen Untergangs.

(3) Beseitigt der Auftragnehmer den Mangel auch innerhalb einer von UTS gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, so kann UTS nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlich Schadensersatz fordern.

(4) Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Auftraggebers aus Sach- und/oder Rechtsmängeln beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang gemäß § 6 (1). Der Lauf der Verjährungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung der Mängelanzeige seitens UTS beginnt und mit Erfüllung des Mängelanspruchs endet.

(5) Hat der Auftragnehmer entsprechend den Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen des Auftraggebers zu liefern oder leisten, so gilt die Übereinstimmung der Lieferung oder Leistung mit den Anforderungen als garantiert. Sollte die Lieferung oder Leistung von den Anforderungen abweichen, stehen UTS die in Ziffer § 8 (3) genannten Rechte sofort zu.

(6) Die gesetzlichen Rechte von UTS und des Auftragnehmers bleiben im Übrigen unberührt.

§ 9 Wiederholte Leistungsstörungen

Erbringt der Auftragnehmer im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen nach schriftlicher Abmahnung erneut mangelhaft oder verspätet, so ist UTS zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Der Rücktrittsrecht umfasst in diesem Fall auch solche Lieferungen und Leistungen, die der Auftragnehmer aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis zukünftig noch an UTS zu erbringen verpflichtet ist.

§ 10 Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln

Der Auftragnehmer stellt UTS von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines durch den Auftragnehmer gelieferten Produktes gegen UTS erheben, und erstatten UTS auf erstes Anfordern die notwendigen Kosten hinsichtlich der diesbezüglichen Rechtsverfolgung.

§ 11 Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel und Nutzungsrechte

(1) Die von UTS zur Verfügung gestellten Unterlagen, Werkzeuge, Geräte, Fertigungsmittel usw. bleiben ihr Eigentum; alle Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte verbleiben bei UTS. Sie sind einschließlich aller angefertigter Duplikate sofort nach Ausführung der



Bestellung unaufgefordert an UTS zurück zu geben; insoweit ist der Auftragnehmer zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht befugt. Der Auftragnehmer darf die genannten Gegenstände nur zur Ausführung der Bestellung verwenden und sie unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich machen. Das Duplizieren der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist.

(2) UTS räumt an den oben genannten Gegenständen, sofern sie ein geistiges Schutzrecht von UTS betreffen, dem Auftragnehmer zum alleinigen Zweck der Vertragserfüllung gegenüber UTS, ein einfaches und widerrufliches Nutzungsrecht ein, das auf die Dauer der Vertragserbringung begrenzt ist.

§ 12 Vertraulichkeit

(1) Auftragnehmer und UTS verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

(2) Speziell für UTS, insbesondere nach deren Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen, gefertigte Erzeugnisse bedürfen zur Herstellung für Dritte und/oder zur Schaustellung der vorherigen schriftlichen Genehmigung seitens UTS. Gleiches gilt für die Bezugnahme auf diese Bestellung gegenüber Dritten.

(3) UTS weist darauf hin, dass personenbezogene Daten gespeichert werden, die mit der Geschäftsbeziehung zum Auftragnehmer zusammenhängen und diese Daten auch an mit UTS verbundene Unternehmen der UTS Unternehmensgruppe weitergegeben werden.

(4) Bei Abschluss einer gesonderten Geheimhaltungsvereinbarung gehen die dort genannten Regelungen den Regelungen dieser AEB vor, sofern sie spezieller sind.

§ 13 Höhere Gewalt / Längerfristige Lieferverhinderungen

(1) Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien den Auftragnehmer für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Auftragnehmer hat unverzüglich UTS umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkung derartiger Ereignisse zu begrenzen. Der Auftragnehmer hat UTS auch unverzüglich über das Ende der Störung zu informieren.

(2) Im Falle einer längerfristigen Lieferverhinderung, der Zahlungseinstellung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder der Einleitung eines vergleichbaren Verfahrens über den Auftragnehmer ist UTS berechtigt, von dem jeweils laufendem Vertrag insgesamt oder bezüglich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten.



§ 14 Versicherungsschutz des Lieferanten insb. Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der laufenden Geschäftsbeziehungen mit UTS eine branchenübliche Haftpflichtversicherung für den Versicherungsfall, mit einer Haftungsmasse von mindestens 5,0 Mio. €, abzuschließen.

§ 15 Sonstiges

(1) Für die Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer, insbesondere für die Begründung und Abwicklung des Vertrages, ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.

(2) Ist eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die jeweiligen, einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist soweit gesetzlich zulässig München. UTS ist es dabei aber auch möglich, am Allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu klagen.

(4) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

Firma: _____
(mit Stempel)

Name: _____

Unterschrift: _____

Datum: _____